
HOLGER VON DER WEHD

■ RECHTSANWALT ■ FACHANWALT f. BAU- und ARCHITEKTENRECHT

FLURSTRASSE 7, 96515 SONNEBERG, TEL.: 03675-42 95 77, E-MAIL: INFO@KANZLEI-VONDERWEHD.DE

Mandantenbrief Nr.: 4 / 2010

- **Hinweise zu Verjährung:**

Durch die Verjährung werden Rechtsansprüche undurchsetzbar. Die Kenntnis der Fristen ist daher bedeutsam. Nachfolgend eine Kurzübersicht über die nach Meinung des Verfassers wichtigen Fristen nach dem BGB (Bürgerlichen Gesetzbuch) Stand 28.11.2010:

<i>Alle Ansprüche, deren Verjährung nicht besonders geregelt (Regelverjährung)</i>	<i>3 Jahre (§§ 195,199 BGB)</i>
<i>Abfindung</i>	<i>3 Jahre</i>
<i>Vergütung Architekt, Werkunternehmer</i>	<i>3 Jahre</i>
<i>Zahlung Honorar Zahnarzt</i>	<i>3 Jahre</i>
<i>Darlehen</i>	<i>3 Jahre</i>
<i>Gewährleistung Kaufvertrag</i>	<i>2 Jahre</i>
<i>Gewährleistung Bauvertrag</i>	<i>2-5 Jahre (je nach Leistung und Vertragsregelung)</i>
<i>Mietzins</i>	<i>3 Jahre</i>

Jedoch ist darauf zu verweisen, dass es für die Fristberechnung unterschiedliche Regelungen gibt:

Beispiele:

- *Bei Kaufpreiszahlung beginnt die Frist mit Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Wurde der Gegenstand im Jahre 2007 erworben und abgeliefert, beginnt die Frist mit dem 31.12.2007 und endet zum 31.12.2010.*
- *Bei Mängelansprüchen der Kaufsache beginnt die Frist grundsätzlich mit Entstehung des Anspruchs. Wurde der Gegenstand am 1.9.2009 geliefert, verjähren Mängelansprüche des Kaufgegenstandes ab dem 31.8.2011.*

Um eine Hemmung oder Unterbrechung zu erreichen ist bei Ansprüchen nach dem BGB nach § 203 BGB für eine Hemmung ein Verhandeln notwendig oder nach § 204 BGB zur Unterbrechung die Rechtsverfolgung.

Zu einem Neubeginn der Verjährung kommt es (§ 212 BGB), wenn ein Annerkenntnis des Schuldners oder bei einer titulierten Forderung (Bsp. Urteil) eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungsmaßnahme vorgenommen wird.

Vorbenannte Darstellung ersetzt keine Beratung im Einzelfall.